

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 31. Dezember 2015

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

Veränderung im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz A 332

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Veränderung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau A 333

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Sachbezugswerte 2016 – Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 A 333

Vom 24. November 2015

A 326

22. Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied

A 334

Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst  
Vom 24. November 2015

A 326

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 335

2. Kantorenstellen A 336

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod  
Vom 24. November 2015

A 329

6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 337

7. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 338

### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2016)

A 329

8. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Service, Gästebetreuung und Raumpflege A 338

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Sexagesimae (31. Januar 2016)

A 330

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

A 331

„Denn in ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.“

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

A 331

Bericht von Landesbischof Dr. Carsten Rentzing auf der Herbsttagung der 27. Landessynode Sachsens

B 45

Veränderungen in den Kirchenbezirken Glauchau-Rochlitz und Leisnig-Oschatz

A 332

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Vom 24. November 2015

Reg.-Nr. 6014

Zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Ausführungsverordnung zum Kirchenbeamtengesetz – AVO.KBG) vom 27. Mai 2014 (ABl. S. A 162) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

#### § 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 26 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 26a Abgeltung“
2. § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Urlaub, der krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfällt 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.“
3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:  
„§ 26a  
Abgeltung

(1) Soweit der durch das Recht der Europäischen Union gewährte Mindestjahresurlaub vor Beginn des Ruhestandes oder vor Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beginn des Ruhestandes oder der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Beginn des Ruhestandes erfolgt oder das Kirchenbeamtenverhältnis endet.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

### Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst Vom 24. November 2015

Reg.-Nr. 610 45

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 30 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes (PfdGErgG) sowie § 24 Absatz 2 des Kandidatengesetzes Folgendes:

#### I. Abschnitt – Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst, soweit diese im Dienst der Landeskirche stehen.

(2) Die in der Verordnung in der Folge verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

(3) Erholungsurlaub, Sonderurlaub und sonstige Dienstbefreiung werden vom Superintendenten oder dem jeweils zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten erteilt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Vertretungsregelungen sind gemäß § 13 Absatz 3 PfdGErgG zu treffen.

#### II. Abschnitt – Erholungsurlaub

##### § 2

#### Urlaubsjahr und Urlaubserteilung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das Urlaubsjahr im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist das Ausbildungsjahr.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(3) Die Urlaubstermine im Rahmen des Vorbereitungsdienstes werden unter Berücksichtigung des Zeitablaufs der einzelnen Ausbildungsabschnitte vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Leitern der Ausbildung festgesetzt.

(4) Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach Beginn des Dienstes beansprucht werden (Wartezeit). Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

### § 3

#### Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

(1) Der Urlaub beträgt bis zum vollendeten 55. Lebensjahr für jedes Urlaubsjahr 43 Kalendertage und ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 44 Kalendertage (Jahresurlaub). Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, welches im Urlaubsjahr vollendet wird.

(2) Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat des Dienstes im Umfang von einem Zwölftel des Jahresurlaubs nach Absatz 1 gewährt, wenn

- die Berufung in den Dienst der Landeskirche oder die Übernahme aus einer anderen Landeskirche im Laufe des Urlaubsjahres erfolgt ist,
- eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge durch Aufnahme des Dienstes beendet oder vorübergehend unterbrochen wird oder
- der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahres erfolgt.

(3) Der Jahresurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, sofern während der Elternzeit Teildienst geleistet wird.

(4) Erholungsurlaub, der bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(5) Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen.

(6) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag betragen, werden aufgerundet.

### § 4

#### Inanspruchnahme des Urlaubs

(1) Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll in Anspruch genommen werden. Dabei soll ein Urlaubsteil einen längeren Zeitraum umfassen, mindestens aber zwei zusammenhängende Wochen. Der Urlaub soll sich nicht über die Feiertage erstrecken, sofern nicht die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Für die an den bewilligten Urlaubszeitraum anschließende Inanspruchnahme der wegen der Erkrankung nicht genommenen Urlaubstage bedarf es einer neuen Bewilligung nach § 2 Absatz 2.

(3) Der Urlaub muss binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen. Der Antrag auf Übertragung von Urlaub ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen. Urlaub, der nicht binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate angetreten worden ist, verfällt. Urlaub, der krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfällt 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

(4) Ist Erholungsurlaub vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder vor einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen worden, ist dieser nach Wiederaufnahme der Tätigkeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.

### § 5

#### Abgeltung

(1) Soweit der durch das Recht der Europäischen Union gewährte Mindestjahresurlaub vor Beginn des Ruhestandes oder vor Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub im Sinne von § 3 Absatz 5 ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beginn des Ruhestandes oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Beginn des Ruhestandes erfolgt oder das Pfarrdienstverhältnis endet.

### III. Abschnitt – Dienstbefreiung und dienstliche Abwesenheit

### § 6

#### Dienstfreier Tag

Für die Gewährung des dienstfreien Tages für Pfarrer und Kandidaten gilt § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD).

### § 7

#### Anwesenheit und Erreichbarkeit

(1) Pfarrer sind zur Anwesenheit in ihrem Dienstbereich verpflichtet, soweit sich aus ihrem Auftrag oder den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Pfarrer erreichbar und in der Lage sind, ihren Dienst unverzüglich oder nach den Vorgaben des Dienstvorgesetzten wieder in ihrem Dienstbereich aufzunehmen, kann der Dienstbereich ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten für bis zu 24 Stunden verlassen werden; im Übrigen gilt § 37 Absatz 2 PfdG.EKD.

(3) Die Pflicht zur Anwesenheit und Erreichbarkeit von Kandidaten bestimmt sich nach § 8 des Kandidatengesetzes.

### § 8

#### Abwesenheit vom Dienstbereich aus dienstlichen Gründen

(1) Zur dienstlichen Abwesenheit, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, zählen insbesondere Zeiten

- a) der Durchführung von Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen für Glieder der eigenen Kirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde, für die der Pfarrer im Rahmen einer Vertretung tätig ist,
- b) der Teilnahme an Rüstzeiten, Tagungen, Evangelisationen, Vortragsdiensten und Weiterbildungsveranstaltungen, an deren Leitung oder Gestaltung der Pfarrer im Rahmen seines Dienstes maßgeblich beteiligt ist,
- c) der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung in dem nach landeskirchlicher Ordnung bestimmten Umfang.

(2) Die Zeit, in der Pfarrer Dienst als Urlaubsseelsorger versehen, zählt zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit. Dauert ein solcher Dienst länger als vier Wochen im Jahr, so wird die vierzehn Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Dienstliche Abwesenheit aus Gründen nach Absatz 1 darf insgesamt vier Wochen im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Sie ist jeweils rechtzeitig vorher dem Kirchenvorstand anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten.

(4) § 1 Absatz 4 ist auch in den Fällen der Abwesenheit vom Dienstbereich aus dienstlichen Gründen zu beachten.

## IV. Abschnitt – Sonderurlaub

### § 9

#### Sonderurlaub aus gesundheitlichen Gründen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körpersersatzstücken ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder von einem Träger der Sozialversicherung angeordnet wird, wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt. Satz 1 gilt für eine aufgrund von § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ärztlich verordnete Badekur entsprechend. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungsträger.

(3) Ist die Teilnahme als Begleitperson an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme des Kindes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig, wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt, wenn nachweislich keine Erstattung der Dienstbezüge durch den Sozialversicherungsträger oder Dritte erfolgen kann.

(4) Soweit für eine in Absatz 2 oder 3 genannte Rehabilitationsmaßnahme kein Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt wird, kann das Landeskirchenamt auf Antrag und mit

Zustimmung des Dienstvorgesetzten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge oder Erholungsurlaub gewähren.

### § 10

#### Sonderurlaub aus familiären Gründen

(1) Sonderurlaub ist unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass der Pfarrer zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes dem Dienst fernbleibt, eine andere in seinem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für sieben Kalendertage, für Alleinerziehende für jedes Kind 14 Kalendertage, insgesamt jedoch nicht mehr als 17 Kalendertage pro Urlaubsjahr, für Alleinerziehende insgesamt nicht mehr als 35 Kalendertage pro Urlaubsjahr. Über Satz 2 hinaus kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewähren.

(2) Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden bei Erkrankung

- a) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt und soweit nicht Absatz 1 einschlägig ist, für einen Kalendertag im Urlaubsjahr und
- b) einer Betreuungsperson, wenn der Pfarrer deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu vier Kalendertage im Urlaubsjahr.

### § 11

#### Sonderurlaub aus anderen Gründen

Aus wichtigen persönlichen Gründen wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne von § 27 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### § 12

#### Zusatzurlaub

(1) Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem vollen Dienstumfang, die darüber hinaus mit der Hauptvertretung in einer anderen Pfarrstelle beauftragt sind, erhalten, soweit diese Hauptvertretung die Aufgaben der Pfarramtsleitung oder die Mitgliedschaft in zusätzlichen Kirchenvorständen umfasst, Zusatzurlaub in Höhe von sieben Kalendertagen bei einer Dauer der Hauptvertretung von mindestens sechs Monaten sowie einem weiteren Kalendertag für jeden weiteren angefangenen Monat derselben Hauptvertretung, jedoch insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertage.

(2) Die Höhe des nach Absatz 1 zustehenden Zusatzurlaubs bemisst sich ungeachtet von Unterbrechungen aufgrund von Urlaub oder Dienstbefreiung im Rahmen dieser Verordnung nach dem Zeitraum, für den die Hauptvertretung entsprechend Absatz 1 angeordnet ist, auch wenn die Anordnung auf mehr als eine Pfarrstelle bezogen ist.

(3) Der Zusatzurlaub ist einmalig im Anschluss an die Beendigung der Hauptvertretung zu gewähren. Kann der gewährte Zusatzurlaub aus dringenden dienstlichen Gründen nicht im lau-

fenden Urlaubsjahr angetreten werden, ist dieser in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend; § 4 Absatz 4 findet keine Anwendung.

#### V. Abschnitt – Schlussvorschriften

##### § 13

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Erhält der Pfarrer oder der Kandidat aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 1 weniger Urlaub, als ihm bisher zustand, bleibt für ihn die bisherige Urlaubsdauer personengebunden so lange bestehen, bis durch eine Erhöhung des Urlaubsanspruchs die bisherige Ur-

laubsdauer erreicht wird. Die Übertragung von Erholungsurlaub zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 richtet sich nach dieser Verordnung.

(3) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst vom 14. Februar 1992 (ABl. S. A 44), zuletzt geändert am 12. September 2011 (ABl. S. A 181), außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod Vom 24. November 2015

Reg.-Nr. 6027

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89) sowie gemäß § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95) Folgendes:

#### § 1

In § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod vom 25. Januar 1994 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert am 9. Juni 2015 (ABl.

S. A 122), werden die Wörter „Fassung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert am 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## III. Mitteilungen

### Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2016)

Reg.-Nr.: 401320-5

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Seit 180 Jahren arbeitet das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. mit den Menschen des Südens unserer Erde. Aus kleinen Anfängen der Mission in Indien, Tansania und Papua-Neuguinea sind inzwischen große Kirchen geworden. Mit diesen Kirchen verbinden uns in Sachsen viele Partnerschaften, die sich durch regelmäßige Begegnungsprogramme, in denen wir unseren Glauben miteinander teilen, auszeichnen. Solche intensiven Begegnungen haben dazu geführt, dass unsere Schwes-

tern und Brüder uns durch alle Kriege und politische Umbrüche hindurch im Gebet getragen haben wie auch wir sie in ihren Krisen nicht allein gelassen haben. In der langen gemeinsamen Geschichte wurden und werden immer wieder konkrete Mangel Erfahrungen diskutiert, die zu konkreten Projekten im Bereich der Mission, Bildung und Entwicklung führen. So entsendet das Leipziger Missionswerk Menschen in die Partnerkirchen und fördert durch gezielte Programme die Lebensbedingungen und Selbsthilfe vor Ort. Seien es einfache Projekte wie der Zugang zu sauberem Wasser oder auf Dauer angelegte Bildungsinitiativen.

Mit der heutigen Kollekte ermöglichen wir es der Mission, diese Tradition der gemeinsamen Solidarität unter den Menschen fortzusetzen.



## Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Sexagesimae (31. Januar 2016)

Reg.-Nr. 401320-3 (3) 256

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Christen im Nahen Osten haben derzeit wenig Grund zur Hoffnung. Aber die Botschaft der Bibel ist ein Hoffnungsanker im Alltag. Sie gibt den Menschen Kraft durchzuhalten und christliche Nächstenliebe weiterzugeben. Mit dem Kollektenteil der **Weltbibelhilfe** soll der Druck von Bibeln in arabischer Sprache und das gemeinsame Lesen der Bibel in Gruppen und Kreisen unterstützt werden. Pater Peter Madros im Lateinischen Patriarchat Jerusalem begleitet die Projekte vor Ort und sorgt persönlich dafür, dass die Spenden sinnvoll eingesetzt werden.

Die Christen im Nahen Osten danken für die finanzielle Unterstützung.

Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die **Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft** in Dresden für die Finanzierung bibelmissionarischer Aktivitäten. Gefördert werden damit die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der Erlebnisausstellung des Bibelhauses, die Einsätze auf Großveranstaltungen sowie die Verteilung von Bibel und Kinderbibeln (auch fremdsprachig), z. B. in Krankenhäusern, Kindereinrichtungen und Gefängnissen.

Bitte unterstützen Sie die besonderen bibelmissionarischen Aufgaben im In- und Ausland durch Ihre Gebete und Spende.

### Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

#### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50- Dorfchemnitz (Anna)1/176

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 05.11.2015 und 10.11.2015, die vom Ev.-Luth. Regional-

kirchenamt Chemnitz am 17.11.2015 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2015 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 17.11.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Siegel

Meister  
Oberkirchenrat

#### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz, der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zwönitz und der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50-Zwönitz, Trinitatis 1/195

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz, die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zwönitz und die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz haben durch Vertrag vom 28.10.2015, 05.11.2015, 06.11.2015 und 10.11.2015, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chem-

nitz am 17.11.2015 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2016 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz.

Chemnitz, den 17.11.2015

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Siegel

Meister  
Oberkirchenrat

## **Vereinigung der bisher im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Lugau und Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Niederwürschnitz (Kbz. Annaberg)**

Reg.-Nr. 50-Lugau 1/330

§ 3

**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

## § 1

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Lugau und die Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Niederwürschnitz haben sich durch Vertrag vom 06.11.2015, der am 12.11.2015 vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2016 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz“ trägt.

## § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz hat ihren Sitz in Lugau.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses Kirchensiegels werden die Kirchensiegel der beiden bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam verwendet.

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Lugau und der Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Niederwürschnitz.

## § 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Niederwürschnitz,
  - des Pfarrlehns zu Lugau (grundbüchlich bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Lugau i.E.“ und „Das Pfarrlehn zu Lugau“),
  - des Pfarrlehns zu Niederwürschnitz
  - und des Kantoratlehns zu Lugau
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Chemnitz, den 12.11.2015

 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Chemnitz

Siegel

 Meister  
 Oberkirchenrat
**Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg**

### **Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)**

Reg.-Nr. 50-Freiberg, Jak.-Chr. 1/38

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna im Kirchenbezirk Freiberg haben durch Vertrag vom 14. und 19. November 2015, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 25. November 2015 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg.

Dresden, am 25. November 2015

 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

 am Rhein  
 Oberkirchenrat

## Veränderungen in den Kirchenbezirken Glauchau-Rochlitz und Leisnig-Oschatz

### Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg, der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Grünlichtenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf (Kbz. Leisnig-Oschatz) und der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Geringswalde (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50-Waldheim 1/395

#### Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

(1) Die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg, die Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Grünlichtenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz und die Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Geringswalde, derzeit Kirchgemeinde im Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz, die nach Änderung der Kirchenbezirksgrenze durch Kirchenleitungsbeschluss vom 04.12.2015 ab 01.01.2016 ebenfalls zum Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz gehört, haben durch Vertrag vom 26.08.2015, 03.09.2015, 10.09.2015, 17.09.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Waldheim-Geringswalde“ trägt.

(2) Mit der Entstehung des Kirchspiels endet das Schwesterkirchverhältnis der benannten Ev.-Luth. Kirchgemeinden Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg, Grünlichtenberg und Knobelsdorf-Otzdorf zur Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim. Ebenso

endet die Zugehörigkeit der benannten Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Geringswalde zum Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land.

#### § 2

(1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Waldheim-Geringswalde hat seinen Sitz in Waldheim.

(2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Waldheim zu verwenden.

#### § 3

Das Regionalkirchenamt Leipzig genehmigt gemäß § 6 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG), § 4 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) die Bildung des Kirchspiels Waldheim-Geringswalde durch diese Urkunde.

Leipzig, den 08.12.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichtung  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

### Veränderung des Grenzverlaufes zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Naundorf und Jahnatal (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50-Naundorf 1/66

#### Urkunde

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naundorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jahnatal haben gem. § 4 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung durch Vereinbarung vom 08.09.2015, 28.09.2015 zur Klärung des Grenzverlaufes im Gebiet der ehemaligen Kirchgemeinde Hof Folgendes festgelegt:

Die Grenze zwischen den Kirchgemeinden Naundorf und Jahnatal wird so festgelegt, dass die bisher zur Kirchgemeinde Naundorf gehörenden Gemarkungen Hof, Raitzen, Nasenberg ab dem 01.01.2016 zur Kirchgemeinde Jahnatal gehören.

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jahnatal werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Hof (Das Pfarrlehn zu Hof, Pfarrlehn zu Hof) sowie der Kirchenlehen zu Hof (Das Kirchenlehn zu Hof) zugeordnet.

Die Vereinbarung wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Zuständigkeitsverordnung hiermit genehmigt.

Leipzig, den 09.10.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Schlichtung  
Oberkirchenrat



## Veränderungen im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen den bisher in einem Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppersdorf mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Reg.-Nr. 50-Obercunnersdorf 1/8

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppersdorf im Kirchenbezirk Löbau-Zittau haben durch Vertrag vom 05.10, 25.10, 02.11. und 04.11.2015, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 09.11.2015 genehmigt

worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2016 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf.

Dresden, den 09.11.2015

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein  
Oberkirchenrat

### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lawalde und der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau (Kbz. Löbau-Zittau)

Reg.-Nr. 50-Löbau 1/816

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lawalde und die Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau im Kirchenbezirk Löbau-Zittau haben durch Vertrag vom 03.12.2015, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10.12.2015 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2016 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) ist die Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau.

Dresden, den 10.12.2015

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein  
Oberkirchenrat

## Sachbezugswerte 2016 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sach-

bezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Achten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 18.11.2015 (BGBl. I S. 2075) festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2016:

Frühstück	1,67 €
Mittagessen	3,10 €
Abendessen	3,10 €
Vollverpflegung	7,87 €

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

## 22. Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied

Reg.-Nr. 6200121 (6) 410

Unter dem Thema „Der Glaube sieht mit dem Gehör (Martin Luther)“ findet das 22. Interdisziplinäre ökumenische Seminar zum Kirchenlied vom 29. Februar bis zum 4. März 2016 in Kloster Kirchberg/Sulz am Neckar statt.

Veranstalter ist das Referat für Gottesdienst im Kirchenamt der EKD in Verbindung mit der VELKD, dem Verein „Kultur – Liturgie – Spiritualität“ und dem Berneuchener Haus Kloster Kirchberg.

Dass der Glaube „mit dem Gehör sieht“, hat Martin Luther einmal in einer Osterpredigt gesagt. Wie selbstverständlich bindet er in dieser so einfach klingenden Formulierung den Glauben mit einer zweifach sinnhaften Wahrnehmung zusammen – die letztere allerdings in einer merkwürdigen Vermischung: „mit dem Gehör sehen“. Wie Glaube und Denken zusammengehören, ist hier nicht das Thema – wohl aber, wie Glaube und Gewissheit zueinanderkommen.

Was bedeutet heute ein solcher Satz für Theologie und Kirche? Was bedeutet er für Glauben und Leben, für Gottesdienst und Feiern, für Denken und Handeln und Leiden, – in einer weithin verbilderten Welt, die zugleich weithin eine lärmgefüllte, gehörschädigende Welt ist? Im Umfeld des großen Reformationsjubiläums kann dieser Satz auf sinnvolle Weise anstößig sein.

### Referentinnen und Referenten

Prof. Dr. Ansgar Franz, Katholische Fakultät im Fachbereich Theologie der Universität Mainz

KMD Prof. Hans Darmstadt, Komponist, Gullabo (Schweden)

Kantorin Prof. Dr. h.c. Christa Reich, Evangelische Fakultät im Fachbereich Theologie der Universität Mainz

Dr. Gabriele von Siegroth-Nellessen, Literaturwissenschaftlerin und Publizistin, Pulheim

Dr. Meinrad Walter, Theologe und Musikwissenschaftler, Hochschule für Musik, Freiburg i. Br.

Pfarrer Gerhard Wegner, Evangelische Gehörlosenseelsorge, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Volker Weymann, ehem. Rektor des Theologischen Studienseminars der VELKD, Pullach

Pfarrer Sytze de Vries, Werkplaats „De Vertaalslag“, Schalkwijk (Niederlande)

### Koordination des Tagungsablaufs

Dorothea Monninger, Kirchenamt der EKD, Hannover

Prof. Dr. h.c. Christa Reich

### Themen und Inhalte des Seminars

- „Glauben: Sehen mit dem Gehör?!“ (Martin Luther) – merkwürdige Entdeckungen (Weymann)
- „Wie findet die Wirklichkeit ihre Wahrheit?“ (Peter Härtling) – Literatur als eine Dimension von Wirklichkeit (v. Siegroth-Nellessen)

- Glauben ohne Gehör: non-akustische Zugänge, Impulse, Gedanken aus der Gehörlosenseelsorge (Wegner)
- „Siehst du auch, was du liest?“ – Von der Sprache als Bildträger und von der Poesie im Kirchenlied bei Willem Barnard (1920-2010) (Sytze de Vries)
- Musik denken – Über Sehen und Hören (mit Beispielen von Perotin, Dufay, Ockeghem) (Darmstadt)
- „Erschallet, ihr Lieder, erklinget, ihr Saiten!“ – Was hören wir, wenn wir diese Bach-Kantate hören? (Walter)
- „Sei taub, damit du hören kannst“ (Thomas Weiß) – Das Kirchenlied: Fremdes Wort in unserem Mund (Reich)
- „O Heiland, reiße die Himmel auf“. Vorstellung einer eigenen Choralmotette (Darmstadt)
- Gemeinsames Singen (Reich)

Gottesdienste und gemeinsames Singen sollen die Verbindung von wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Kirchenlied und eigenem geistlichen Erleben herstellen.

### Zeit:

Anreise am Montag, 29. Februar 2016 bis 14 Uhr.

Die Zimmer sind ab 13 Uhr bezugsfertig.

Ende am Freitag, 4. März 2016 nach dem Frühstück

### Ort:

Berneuchener Haus Kloster Kirchberg, 72172 Sulz/Neckar; Tel. (0 74 54) 88 30

### Kosten:

Die Zimmer bieten unterschiedlichen Komfort. Deshalb sind auch die Preise unterschiedlich.

Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: € 63,20/79,40

Vollpension pro Tag im Doppelzimmer: € 46,90/63,20

Ermäßigter Preis für Studierende:

Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: € 50,60/63,60

Vollpension pro Tag im Doppelzimmer: € 37,60/50,60

Sonderdiät (Lactoseintoleranz, glutenfrei etc.) € 8,00 pro Tag

Tagungsbeitrag: 90 € (für Studierende 50 €)

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung bis zum **29. Januar 2016** auf dem Dienstweg an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64 f.) in der jeweils geltenden Fassung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Februar 2016** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Burkhardtsdorf mit SK Eibenberg-Kemtau und SK Meinersdorf, Marienkirchgemeinde (Kbz. Annaberg)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.724 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten sowie monatlich in den Seniorenzentren in Burkhardtsdorf und Meinersdorf
- 3 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (140 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Burkhardtsdorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27, Pfarrer Weber, Tel. (0 37 21) 8 41 55 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Drechsel, Tel. (0 37 21) 2 04 71.

Der Verbund der drei Kirchgemeinden besteht seit 1. Januar 2015 und liegt am Rande des Erzgebirges in unmittelbarer und verkehrsgünstiger Lage zu Chemnitz. Die ländlich geprägten Kirchgemeinden liegen innerhalb der politischen Gemeinde Burkhardtsdorf. Eine ev. Oberschule, Grundschule, Kindergarten sowie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und weitere Infrastruktur sind vor Ort. Mehrere Gymnasien sind gut erreichbar. Im Miteinander der ev. Allianz der Kirchgemeinde bezeugen wir unseren Herrn Jesus Christus. Wir suchen jemanden, der uns Gottes Wort gut, froh und lebensnah bezeugt und viele Mitarbeiter führt und leitet.

#### **Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau (Kbz. Annaberg)**

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.302 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst sowie monatlich einem Abendmahls-Gottesdienst
- 1 Kirche, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (115 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Gelenau.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27.

Gelenau ist ein in reizvoller Umgebung gelegener Erzgebirgsort. Der Ort verfügt über eine sehr gute Infrastruktur (nähere Informationen unter: [www.gelenau.de](http://www.gelenau.de)).

Zum regen Gemeindeleben tragen neben Posaunenchor, Kirchenchor und Kurrende zahlreiche Gemeindegruppen für jung und alt bei. Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Gottesdienst als zentrales Element des Gemeindelebens erhält, seelsorgerlich der Gemeinde dient, den Zusammenhalt der Gemeindekreise stärkt und durch Integration des Nachwuchses fördert sowie gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern die geistliche Führung zum inneren und äußeren Wachstum der Gemeinde übernimmt.

#### **die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz mit SK Euba (Kbz. Chemnitz)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.840 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in der St.-Andreas-Kirche und der Kirche in Euba, monatlichen Gottesdiensten in Altenpflegeheimen, quartalsweisem Gottesdienst in der Wohnanlage „Betreutes Wohnen“
- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 27 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (151 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Conzendorf, Tel. (03 71) 4 00 56-21.

Pfarrstellenkonstellation: 50 Prozent Gemeindepfarrdienst + 50 Prozent Gehörlosenarbeit und ephorale Aufgaben.

Zur Pfarrstelle gehört die Beauftragung für die Gehörlosenseelsorge im Kirchenbezirk Chemnitz sowie die Zusammenarbeit mit dem Konvent der Gehörlosenseelsorge in der Landeskirche. Neben der seelsorgerlichen Begleitung gehörloser und hörgeschädigter Menschen, gehören monatliche Gottesdienste mit anschließenden Gemeindeveranstaltungen, Freizeiten, Teilnahme und Mitwirkung an überregionalen Projekten der Gehörlosenseelsorge, Gemeindeabende und Gemeindefahrten zum Jahresplan. Erwartet wird die Bereitschaft, sich auf die Lebenssituation, Sprache und Kultur gehörloser Menschen einzulassen. Voraussetzung sind gute Fähigkeiten zur freien Rede in einfacher Sprache, sehr gute Kommunikationsfähigkeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Fähigkeit bzw. die Bereitschaft zum Erlernen der Gebärdensprache sowie zur Fortbildung in den Bereichen Gehörlosenkultur und Seelsorge.

## die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra mit SK Bannewitz (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.473 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Leubnitz und Kaitz, monatlich in Pflegeheimen
- 1 Kirche, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent (siehe Erläuterung unten)
- Dienstbeginn zum 1. Juli 2016
- Dienstwohnung (141 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Horn, Tel. (03 51) 4 37 08 80.

Unsere lebendige Kirchgemeinde erwartet einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die traditionelle Formen der Gemeindegemeinschaft bewahrt und gleichzeitig behutsam Neues aufbaut. Der Gottesdienst mit impulsgebenden, geistlichen Predigten bildet den Mittelpunkt des vielfältigen Gemeindelebens. Schwerpunkte der Stelle sind die Arbeit mit den älteren Menschen und die Zuständigkeit für den Kindergarten. Eine Verlagerung des Dienstzimmers aus der Dienstwohnung (4 Zimmer) ist möglich. Die 50-Prozent-Stelle wird mit Eigenmitteln der Kirchgemeinde zunächst für 6 Jahre auf einen vollen Dienstumfang aufgestockt.

## die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa mit SK Strehla (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.628 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Riesa und Strehla, monatlich in 6 Pflegeheimen, vierteljährlich Schulgottesdienste
- 5 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 36 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (136,5 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Riesa.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Beuchel, Tel. (0 35 21) 45 30 17 oder Pfarrer Odrich, Tel. (0 35 25) 62 01 14.

Die beiden aktiven Kirchgemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern auf Menschen zugeht und den christlichen Glauben in einem säkularisierten Umfeld vertritt und weitergibt. Schwerpunkte der Stelle sind die Leitung eines großen Teams von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Pflege der Kontakte zur Kommune und anderen Einrichtungen und der Ausbau der Zusammenarbeit der Schwesterkirchgemeinden. Wir wünschen uns Offenheit für die Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (ev. Kindergarten, ev. Grundschule, christl. Gymnasium). In Riesa sind alle Bildungseinrichtungen vorhanden.

B. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

## die Landeskirchliche Pfarrstelle (109.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Direktor/Direktorin des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.

Am Leipziger Missionswerk (LMW) ist für die Dauer von 6 Jahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst des Direktors/der Direktorin mit einem

vollen Dienstumfang (100 Prozent) zu besetzen. Das Leipziger Missionswerk (LMW) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Im Auftrag der Trägerkirchen verantwortet das LMW u. a. die Partnerschaften mit Partnerkirchen in Tansania, Indien und Papua-Neuguinea.

Die Aufgaben des Direktors/der Direktorin umfassen im Einzelnen:

- Leitung und Vertretung des Werkes nach innen und außen
- personelle und organisatorische Leitung des LMW
- bedarfsorientierte Weiterentwicklung der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung des Werkes
- Verantwortung für die theologische Grundsatzarbeit und das Gesamtkonzept der Bildungsarbeit des LMW
- Verantwortung für den Diskurs zu missionstheologischen und interreligiösen Themen am LMW und mit anderen Partnern
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Partnern in Übersee
- Zusammenarbeit mit partnerschafts- und entwicklungsbezogenen Einrichtungen der Trägerkirchen
- Strukturierung der Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und Kirchenkreisen bzw. Kirchenbezirken in den Trägerkirchen
- Verknüpfung des Werkes im Kirchenbezirk und der Region Leipzig
- Verantwortung für die Gewinnung und Begleitung von Multiplikatoren
- Vernetzung mit anderen Missionswerken.

Vorausgesetzt werden:

- ausgeprägte Leitungserfahrung und Teamfähigkeit
- fundierte ökumenische Kenntnisse und Erfahrungen
- gute Englischkenntnisse
- nachgewiesene Kompetenzen und Erfahrungen in der Bearbeitung missionstheologischer und interreligiöser Fragen
- Grundkenntnisse entwicklungsbezogener Fragestellungen
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit, Tropentauglichkeit.

Dienstort ist Leipzig; eine Dienstwohnung (140 qm) im Gelände des LMW ist vorhanden.

Bewerber und Bewerberinnen müssen die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besitzen. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt nach vorheriger Wahl durch den Missionsausschuss gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich. Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.

Weitere Auskunft erteilen Oberlandeskirchenrat Dr. Meis, Tel. (03 51) 46 92-210, E-Mail: peter.meis@evlks.de und Oberkirchenrat Fuhrmann, Tel. (03 61) 51 80-0301, E-Mail: christian.fuhrmann@ekmd.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen sind bis zum **22. Februar 2016** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## 2. Kantorenstellen

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Augustusburg mit Schwesterkirchgemeinden Hohenfichte und Erdmannsdorf (Kbz. Marienberg)

6220 Augustusburg 62

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)

- Orgeln:  
Stadtkirche: Gebr. Jehmlich, Baujahr 1896, 2 Manuale, 50 Register, Restaurierung 2013  
Schlosskirche: Renkewitz-Orgel, Bau 18. Jh., 1 Manual, 20 Register  
Erdmannsdorf: Schuster-Orgel (Zittau), Baujahr 1988, 2 Manuale, 23 Register  
Hohenfichte: Gebr. Jehmlich, Baujahr 1896, 2 Manuale, 30 Register, Restaurierung 2012  
weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 1 Flügel, 1 Klavier, 1 Keyboard, 1 E-Piano.

## Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.265 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste
- 53 Kasualien jährlich (max. 1 pro Woche)
- Aufbau eines Kinderchores
- 2 Kirchenchöre
- Durch die touristische Situation von Augustusburg gehört im Sommerhalbjahr das Angebot von Kirchenmusik dazu, entweder in der Stadtkirche oder in der Schlosskirche.

Die drei Schwesterkirchgemeinden haben einen gemeinsamen Gottesdienstplan, in dem die Dienste koordiniert werden. Ein Gottesdienst wird von einer externen Person an der Orgel bespielt.

Wir sind drei rege Kirchgemeinden. Die Gottesdienste sind der Begegnungsort der verschiedenen Generationen und das Zentrum unseres Gemeindelebens. Wir feiern sie in unterschiedlichen Formen. Die Kirchgemeinde erfreut sich eines unterschiedlichen kirchenmusikalischen Lebens. Die Liebe zur traditionellen Musik, wie auch die Offenheit für moderne Formen des Gottesdienstes sind wünschenswert.

Weitere Auskunft erteilen Herr Dr. Uhlig, 09573 Augustusburg, Neue Straße 5, Tel. (01 71) 7 90 23 79 und Pfarrer Winkler, 09573 Augustusburg, Pfarrgasse 1, Tel. (03 72 91) 12 29 31.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Augustusburg, Pfarrgasse 1, 09573 Augustusburg zu richten.

### Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zittau (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Zittau 99

## Angaben zur Stelle:

## B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:  
St.-Johannis-Kirche: Jehmlich-Orgel, 1837 und Schuster-Orgel, 1929, erweitert, 3 Manuale, 1 Pedal, 87 Register (elektropneumatisch)  
Frauenkirche: Schuster-Orgel, 1929, 2 Manuale, 1 Pedal, 12 Register (pneumatisch)  
Weberkirche: Schuster-Orgel, 1903, 2 Manuale, 1 Pedal, 20 Register (pneumatisch)  
Klosterkirche: Engler-Schuster-Orgel, 1884, 2 Manuale, 1 Pedal, 29 Register (mechanisch)  
Klosterkirche: Schuster-Orgelpositiv, 1862, 1 Manual, 4 Register (mechanisch)  
Apostelkirche: Schuster-Orgel, 1980, 1 Manual, 5 Register (mechanisch)
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 2 Flügel und 1 Keyboard.

## Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.691 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Zittau
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

## Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Kurrendegruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor (Ten Sing) (derzeit ehrenamtliche Leitung)
- 1 Kantorei mit 21 Mitgliedern
- 1 Singkreis mit 11 Mitgliedern
- 1 Vocalensemble mit 5 Mitgliedern
- 1 Streichorchester (Collegium Musicum) mit 19 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 14 Mitgliedern (derzeit ehrenamtliche Leitung)
- 16 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Konzerte etc.)
- Betreuung von Orgelkursen.

Der Aufgabenbereich umfasst den Kantoren- und Organistendienst in der Kirchgemeinde bei Gottesdiensten, Andachten und allen Amtshandlungen.

Erwartet wird die Fortführung der bisherigen Arbeit und der Aufbau neuer Musik- und Instrumentalkreise sowie die regelmäßige Einbindung der musikalischen Gruppen in die Gottesdienste. Wichtig sind die wöchentlichen Orgelmusiken im Sommer und die Aufführung von größeren Vokalwerken der Kirchenmusik in der sanierten Hauptkirche St. Johannis. Kinder und Jugendliche sollen an die Kirchenmusik herangeführt werden. Aufgeschlossenheit für ökumenische Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit Partnern und Chören der Stadt und Region sind gewünscht.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Stempel, Tel. (0 35 83) 51 23 67 und KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2016** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### 6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

#### Kirchenbezirk Freiberg

20443 Freiberg 22

Im Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung Freiberg ist zum 1. Januar 2016 die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin im Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet.

## Zu den Aufgaben gehören:

- Jugendliche lebensweltnah und kompetent auf ihrem individuellen Glaubensweg begleiten
- projektorientierte Arbeit auf Kirchenbezirks- und Kirchgemeindeebene
- selbstständige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- medienkompetente und lebensweltorientierte Netzwerk- und Beziehungsarbeit.

## Angaben zur Einsatzstelle:

- Einsatz innerhalb des Kirchenbezirkes Freiberg (PKW und Führerschein erforderlich)
- Dienort: Freiberg
- Arbeiten im Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (10 Mitarbeitende)
- Hauptzielgruppe: Jugendliche, projektbezogen auch Kinder und junge Erwachsene.

Voraussetzung ist ein in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anerkannter gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder ein diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Das Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und die Bezirksjugendkammer freuen sich auf einen Jugendmitarbeiter/eine



Jugendmitarbeiterin, der/die Aufgaben innovativ, kreativ und mit Freude ausfüllt. Gemeinsam wollen wir prozessoffen Jugendarbeit im Spannungsfeld der ländlichen und städtischen Struktur unseres Kirchenbezirkes gestalten und weiterentwickeln.

Dabei bietet sich die Chance, in einem sensiblen Umgang mit der theologischen Vielfalt der Jugendlichen religiöse Themen zu klären und sie für ihren Lebensweg zu stärken. Zugleich eröffnet diese Stelle Räume, um eigene Begabungen und Ressourcen zu entfalten und neue Projekte zu entwickeln.

Weitere Auskunft erteilt Jugendwart Herrmann, Tel. (0 37 31) 2 03 92 14, E-Mail: f.herrmann@evju-freiberg.de, web: www.evju-freiberg.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur des Kirchenbezirkes Freiberg, Untermarkt 1, 09599 Freiberg zu richten.

## 7. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

### Kirchgemeinde Meißen-Zscheila (Kbz. Meißen-Großhain)

Reg.-Nr. 63104 Meißen Zscheila 123

Bei der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila ist ab sofort die unbefristete Stelle eines Friedhofsverwalters/einer Friedhofsverwalterin im Umfang von 75 Prozent und die Stelle eines Kirchners/Hausmeisters im Umfang von 25 Prozent zu besetzen. Bisher wurde die Stelle von einer Person ausgefüllt, aber eine Bewerbung ist auch auf die Teilstellen (75 Prozent Friedhofsverwalter; 25 Prozent Kirchner/Hausmeister) möglich.

Die Tätigkeit als Friedhofsverwalter umfasst folgende Aufgabebereiche:

- **Bestattungen und Beisetzungen:** Aufnahme der Anmeldungen, Betreuung der Hinterbliebenen bei der Auswahl der Grabstätten vor Ort, Grabmachertätigkeiten, Aufbahrungsdienste, Vorbereitung und organisatorische Leitung von Trauerfeiern, Beräumung abgelaufener und zurückgegebener Grabstätten,
- **Pflege des Friedhofes:** Pflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen, Gehölze und Friedhofswege incl. Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, Instandhaltung der Wasserstellen, Bänke, Abfallbehälter, Pflege der Werkzeuge und Arbeitsgeräte, Grabmalprüfung,
- **Entwicklung des Friedhofes:** Durchsetzung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit den Nutzern des Friedhofes, sensibler Umgang mit Trauernden, Fortentwicklung und Umsetzung des Gestaltungsplanes des Friedhofes, ordentliche Organisation der Arbeitsbereiche, Anleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes des Friedhofsgebäude, Vorbereitung und Begleitung von Baumaßnahmen, Organisation des wirtschaftlichen Bereichs des Friedhofes, Kontakte zu Trauernden, Grabnutzern und Dienstleistern.

Die Tätigkeit als Kirchner/Hausmeister (25 Prozent) umfasst folgende Aufgabebereiche:

- **Pflege der Kirche:** Reinigung der Kirche, Vorbereitung und Begleitung von Baumaßnahmen, Gebäudepflege, Begleitung von Amtshandlungen und Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitungen zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen, Pflege und Wartung der Sakralgegenstände, Kronleuchter und Bankleuchten, Kirchenschließdienst für offene Kirche (selbst bzw. bei Abwesenheit organisieren)
- **Pflege des Gemeindehauses und -geländes:** Außengelände und Gemeindegarten sauber halten (z. B. Rasen mähen, Sträucher und Gewächse verschneiden, Laub kehren, Schneeberäumung), Gebäudepflege/Heizungsbetreuung, Kleinreparaturen, Müllentsorgung, Vertretung der Reinigungskraft bei Urlaub oder Krankheit, Vermietungen betreuen, Ansprechpartner für Mieter.

Die Größe des Friedhofes beträgt 1,8 ha und zurzeit gibt es 1.770 gelöste Grablager. Drei weitere teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter gehören zum Friedhofsteam.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte:

- über einen gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Facharbeiterbrief verfügen
- die übertragenen Arbeitsaufgaben selbstständig organisieren
- handwerkliche Fähigkeiten besitzen, um Reparaturen eigenständig zu erledigen
- belastbar, kreativ und entscheidungsfreudig sein
- die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung besitzen
- Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

Die zu besetzende Stelle wird nach den landeskirchlichen Bestimmungen vergütet. Bei der Wohnungssuche sind wir, wenn notwendig, behilflich.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **29. Januar 2016** an die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila, Werdermannstraße 25, 01662 Meißen zu richten.

## 8. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Service, Gästebetreuung und Raumpflege

Reg.-Nr. BA 20441/146 allg.

Beim Evangelisch-Lutherischen Landesjugendpfarramt Sachsens ist eine bis 31. Dezember 2017 befristete Stelle für Service, Gästebetreuung und Reinigungstätigkeiten zu besetzen.

Dienstantritt: 1. März 2016

Dienstumfang: 100 Prozent bzw. 40 h/Woche

Dienststelle: Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden

Dienstort: Jugendbildungsstätte, Heideflügel 2, 01324 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Mitarbeit im Servicebereich der Jugendbildungsstätte
- Raumbestimmung und Reinigungstätigkeiten
- Pflege und Mitgestaltung einer Willkommenskultur im Haus
- Gästebetreuung.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- eigenständige, kreative und umsichtige Arbeitsweise
- kompetenter und freundlicher Umgang mit Besuchern und Anrufenden
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 4.

Weitere Auskunft erteilt Landesgeschäftsführer Rüdiger Steinke, Tel. (03 51) 46 92-413.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Januar 2016** an das Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden zu richten.





---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

## „Denn in ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.“

Bericht von Landesbischof Dr. Carsten Rentzing  
auf der Herbsttagung der 27. Landessynode Sachsens

Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

dieser Bischofsbericht ist für mich ein ganz besonderer Bericht. Wie kann es auch anders sein, wenn man zum ersten Mal in dieser Position antritt und alle Augen und Ohren auf einen selbst gerichtet sind. Die Erwartungen mögen hoch sein, die Situation bleibt freilich außergewöhnlich. Als meine Wahl feststand und ich im Sommer die Gedanken nach vorne schweifen ließ, sah ich natürlich auch diese Situation auf mich zukommen. Sollte ich gleich beginnen zu schreiben? Was könnte dabei herauskommen? Ich habe mich schließlich dagegen entschieden. Man kann guten Gewissens m. E. nicht vor der Amtsaufnahme beginnen, einen Bischofsbericht zu verfassen. Abgesehen davon, dass einen die Ereignisse der Zeit schnell einholen können. So wie es sich dann tatsächlich auch ereignet hat.

Und was schreibt man nun nach nur zehn Wochen?

Ich habe mich dazu entschlossen, etwas zu den wichtigsten Fragen der Zeit, zu den Herausforderungen, vor denen die Kirche steht, zu sagen und dies mit einigen Grundgedanken zu verbinden, die ich in den nächsten Jahren in die Debatten in unserer Kirche eintragen möchte.

Ausgangspunkt aller meiner Ausführungen aber ist ein Wort aus dem Kolosserbrief. Da heißt es: „... in ihm (in Christus) wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.“ (Kol 2, 9)

Altbischof Hempel soll einmal gesagt haben: „Ich kenne nur drei Glaubensartikel. Und der zweite Glaubensartikel steht in der Mitte.“ Der erste Glaubensartikel spricht von Gott dem Vater, der zweite von Christus, der dritte vom Heiligen Geist. Christus also steht im Zentrum. Und genau das bringt die Kernbotschaft der lutherischen Reformation auf den Punkt. Und es ist zugleich auch einer der Kerngedanken des Kolosserbriefes. Christus im Zentrum. Mit den Reformatoren könnte man sogar sagen: Christus allein.

Nichts und niemand anderes kann mit ihm in Konkurrenz treten. „Denn es hat Gott wohlgefallen, dass in ihm alle Fülle wohnen sollte“. (Kol 1, 19)

Konkurrenzlos glaubens- und lebensbestimmend ist dieser Christus des Kolosserbriefes. Und man könnte vielleicht auf die Idee kommen, darin eine Einengung zu sehen. Tatsächlich ist dies den Reformatoren und auch den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen immer wieder einmal vorgeworfen worden: In der Christuszentriertheit läge eine unzulässige Einengung des trinitarischen Glaubens der Christenheit. Auch in der evangelischen Welt hat man später diesen Vorwurf aufgegriffen. Ich meine zu Unrecht. Und der Kolosserbrief sagt auch warum. Denn Christus steht deshalb im Zentrum, weil in ihm „die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig“ wohnt.

Um Fülle geht es bei Christus, nicht um Enge! Sie umfasst das vollständige Wesen und Wirken des Göttlichen, das eigentlich von unauslotbarer Vielfalt und Tiefe geprägt ist. Für die Griechen, in deren Welt hinein der Kolosserbrief ursprünglich spricht, zeigte sich diese Vielfalt in der Vielzahl der Götter und Religionen ihrer Zeit. Die Fülle des Göttlichen bestand für sie gewissermaßen in der schlichten Addition der unterschiedlichsten religiösen Vorstellungen. Es muss eben viel zusammenkommen, um das Vollständige, das Vollkommene, das Ganze, die Fülle zu erreichen.

Der Kolosserbrief aber zeigt einen anderen Weg auf. Nicht in der Addition, sondern in der Konzentration und Vertiefung des Blicks auf Christus liegt der Weg zur Fülle. Eine Fülle, die bestens mit dem wunderbaren deutschen Wort Vielfalt beschrieben werden kann. Aus der gemeinsamen göttlichen Quelle entfaltet sich das göttliche Wesen in unterschiedliche Richtungen, die doch alle miteinander verbunden bleiben. Und in Christus wird dies offenbar. Diese Vielfalt zu entdecken, setzt auf der Seite des Menschen Offenheit voraus. Offenheit dafür, auch bisher unbekannte Seiten Gottes zu entdecken. Offenheit dafür, in unterschiedlichsten Formen und Inhalten Gott zu begegnen. Offenheit dafür, auf Christus zu schauen und sich von seinen Worten und seinem Wirken führen zu lassen.

Freilich fügt der Kolosserbrief diesem Gedanken noch etwas Wichtiges hinzu. In Christus begegnet uns die Fülle leibhaftig. Es ist die Leibhaftigkeit dieser Fülle in Christus, die uns auf die Umgrenzung der Vielfalt verweist. Es ist der Leib, der uns als Personen unterscheidbar macht. Es ist der Leib, der uns von Dingen trennt, die nicht zu uns gehören. Auch das ist ein Element der Fleischwerdung Gottes in Jesus Christus. Nicht einfach alles, was uns umgibt, passt und gehört zur göttlichen Fülle. Es passt und gehört nur das dazu, was uns in Christus offenbar wird. Sein Wort und sein Wirken geben dafür den Ausschlag und schaffen somit Klarheit.

Und so führt uns die Konzentration und Vertiefung des Blicks auf Christus zu großer Vielfalt und Offenheit einerseits aber auch zu Klarheit andererseits. Nun wissen wir, dass wir Christus nicht mehr so bei uns haben, dass wir ihn selbst leibhaft befragen könnten. Wir haben ihn nur so, dass wir ihn in den Worten der Heiligen Schrift und in den Bekenntnissen unserer Kirchen suchen und finden können. Diese Suchbewegung aufrecht zu erhalten, bleibt die Aufgabe der Kirche zu allen Zeiten, damit die Fülle erkannt und ihre Klarheit umrissen wird. Es bleibt die Aufgabe, damit die Fülle „Fleisch“ bekommt, also Gestalt gewinnt.

Wenn man mich nach zehn Wochen im Amt fragte, was mir in den Begegnungen der letzten Wochen in unserer Kirche deutlich geworden ist, dann wäre es wohl dies: Unsere Kirche ist gekennzeichnet durch eine doppelte Suchbewegung. Es gibt eine Suchbewegung nach Vielfalt und Offenheit. Und es gibt eine Suchbewegung nach Klarheit. Was auf den ersten Blick wie ein Gegensatz erscheinen könnte, erweist sich vor dem Hintergrund

des Kolosserbriefes nunmehr als eine doppelte Suchbewegung, die, wenn sie auf Christus bezogen wird, zusammengehört. Und genau so will ich die Herausforderung verstehen. Wir brauchen in dieser Kirche Offenheit und Klarheit. Lassen Sie mich dies nun an einigen wesentlichen Fragen der Zeit für unsere Kirche durchbuchstabieren.

### **Offenheit und Klarheit Der Gemeindeaufbau der Zukunft**

Wir haben hoffentlich als Synodale vor Augen, dass noch in dieser Legislaturperiode die nächste Strukturanpassung in allen Gliederungen unserer Kirche vorbereitet und vollzogen werden muss. An manchen Orten wird dies zu harten Einschnitten in der Arbeit von Hauptamtlichen führen. Und die Frage ist nur, ob dies lediglich als ein Prozess des Rückzugs zu werten ist, oder ob hierin schlicht eine Gestaltungsaufgabe besteht, die vor Ort sichern muss, dass die Verkündigung des Evangeliums in all seinen Formen weitergehen kann.

Schon bei der letzten Strukturanpassung wurde in diesem Hause festgehalten, dass ohne grundsätzliche Überlegungen zu einer Transformation der Berufsbilder der Hauptamtlichen keine weitere Strukturanpassung mehr vorgenommen werden kann. Seit dem hat es vielfältige Debatten zur Berufsbildthematik gegeben, die in einem schriftlichen Ergebnis der Steuerungsgruppe der Kirchenleitung zum Thema Berufsbilder mündete und in diesem Hause auch schon Thema war. Die Debatte darüber geht weiter. Ich möchte freilich darauf hinweisen, dass es nicht bei Debatten und Texten bleiben kann, sondern dass die Verantwortung gebietet, sehr bald mit realen Transformationen zu beginnen.

Man kann die Frage des Gemeindeaufbaus der Zukunft von der Seite der Berufsbilder der Hauptamtlichen her angehen. Aber das bildet nur einen Teil der Fragestellung ab. Ein anderer Teil besteht in der Frage nach den Gemeindestrukturen.

Auf der letzten Bischofskonferenz der VELKD sprachen die Bischöfe Dr. Abromeit und Dr. von Maltzahn aus Mecklenburg und Pommern zu uns. Sie stellten kurz die kirchliche Lage ihrer Sprengel dar, die unter ähnlichen Voraussetzungen stehen, wie wir hier in Sachsen. Kleiner werdende Gemeinden, größer werdende Räume, für die die Hauptamtlichen zuständig sind. Dabei ist die Lage in den beiden Sprengeln allerdings deutlich dramatischer als in weiten Teilen unserer Landeskirche. Vielleicht ist es diese Dramatik, die dort zu sehr innovativen Gedankengängen geführt hat und zu dem Mut, bis in die Gemeindeordnungen hinein neue Wege zu eröffnen. Denn auch darauf wird es ankommen: Wie wir den Begriff der Parochie verstehen, und wie wir die Strukturen zu füllen gedenken. Auch hier kann eine Öffnung für die ganze Fülle Gottes nur förderlich sein. Jesus Christus ist vielfältige Wege zu den Menschen gegangen. Warum sollte sich diese Vielfalt nicht auch in unseren Gemeindestrukturen abbilden? Wir werden auch strukturell flexibler werden müssen, um nahe bei den Menschen bleiben zu können und die Herausforderungen, die vor uns liegen, zu meistern. Das Nachdenken darüber jetzt anzuregen, dem dienen diese Ausführungen, ohne schon jetzt eine Antwort für uns und für unsere Verhältnisse bereitzuhalten. Die Bischofskonferenz hat die beiden Brüder aus dem Norden gebeten, uns über die weiteren Erfahrungen auf ihrem Wege auf dem Laufenden zu halten. Und ich wünschte mir, dass alle Gremien unserer Landeskirche diese Entwicklung aufmerksam verfolgten und zu gegebener Zeit ihre Schlüsse daraus zögen.

Noch eine dritte Fragestellung gehört zum Gemeindeaufbau der Zukunft. Es ist die Frage nach der inneren Ausrichtung unserer Hauptamtlichen und unserer Gemeindestrukturen. Auch hier lässt

sich das, was ich sagen möchte, gut mit dem Begriff „Öffnung“ beschreiben.

Auf der ersten Kirchenkonferenz der EKD, an der ich teilnahm, richtete ein anglikanischer Bischof das Wort an uns. Nachdem er unsere Debatten zur Mitgliedschaftsentwicklung und den Folgen, die sich daraus ergeben, längere Zeit mit angehört hatte, sagte er: „Das ist alles sehr interessant, was sie hier besprechen, aber die Kirche von England hat keine Mitglieder.“ Eigentlich hätte uns dieser Satz aufschrecken lassen müssen. Aber wir sind in der Tagesordnung fortgefahren. Mir persönlich geht dieser Satz des anglikanischen Bruders seitdem nach. Als Kirche Jesu Christi sind wir nicht allein an die Betreuung unserer Mitglieder gewiesen, sondern an Lebensräume und an alle Menschen, die in diesen Lebensräumen leben. Es kann in der Kirche Jesu Christi nicht um die Erhaltung einer Organisation gehen. Es kann in ihr nur darum gehen, ihren Auftrag zu erfüllen. Und der besteht darin, aller Welt das Evangelium zu verkünden. Aus der ganzen Fülle Gottes sollen wir schöpfen und diese Fülle aller Welt zur Verfügung stellen. Wie genau dieser Auftrag in Zukunft noch ausgeführt werden kann, das muss uns beschäftigen.

Wenn wir seit einiger Zeit in der sächsischen Landeskirche von Regionen sprechen – ich habe diesen Begriff als Lebensraum beschrieben – dann lässt sich diese Begrifflichkeit am besten vom Auftrag der Kirche her bestimmen. Das gilt auch dann noch, wenn wir die Regionen, vom Organisationsgrad der Mitglieder her und den sich daraus ableitenden Anstellungsverhältnissen konstituieren.

In landeskirchlichen Überlegungen, die demnächst in der ganzen Landeskirche diskutiert werden sollen, geht man von einer Zahl von 4000 Gemeindegliedern aus, die einen Raum entstehen lassen, in dem aufgrund der vorhandenen Ressourcen die ganze Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Verkündigung allen Menschen dieses Lebensraumes zur Verfügung gestellt werden können: Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Pädagogik, Evangelisation und alles andere, was noch dazu gehört.

Wir brauchen die Öffnung aller Beteiligten, vor allem auch der Kirchgemeinden und der Ehrenamtlichen, hin zu dieser Ausrichtung auf den Auftrag der Kirche. Dann werden Strukturfragen schon beinahe zweitrangig.

Ich freue mich über die vielen jungen Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in letzter Zeit verstärkt zu Wort melden zum Thema Gemeindeaufbau. Sie bringen Kenntnisse über die neuesten Gemeindeaufbaukonzepte mit und manch einer sogar Erfahrung über die praktische Umsetzung dieser Konzeptionen im Ausland und im Inland. Wir können alle davon nur profitieren. Und ich wünschte mir auch hier manchmal etwas mehr Mut, den jungen Schwestern und Brüdern die Spielräume zu eröffnen, die sie brauchen, um ihre Ideen umzusetzen.

Viel habe ich jetzt zur Offenheit beim Gemeindeaufbau der Zukunft gesagt. Ich möchte noch etwas zur erforderlichen Klarheit hinzufügen.

Ganz gleich, wie wir uns innerlich und äußerlich als Kirche in den nächsten Jahren aufstellen, an einem kann es für eine lutherische Kirche keinen ernsthaften Zweifel geben: Flächendeckend soll und muss die Verkündigung des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente durch das geordnete Verkündigungsamt erreichbar gewährleistet sein. Daran sind wir durch den 7. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses gebunden. Und daran kann es aus meiner Sicht auch keine Abstriche geben. Auch das muss unsere Strukturüberlegungen inhaltlich in Zukunft weiter prägen. Der

weite Raum aber, der sich zwischen den Zeilen dieser theologischen Festlegung ergibt, den sollten wir nutzen.

### **Offenheit und Klarheit Die Flüchtlingsfrage**

Als ich mein Amt antrat, beabsichtigte ich eigentlich, einer bestimmten selbst zurechtgelegten Agenda zu folgen. Diese Agenda ist durch die aktuellen Ereignisse aus den Angeln gehoben worden. Die Flüchtlingsproblematik hat alle anderen Themen zunächst in die zweite Reihe verdrängt. Mit Urgewalt wird uns auch als Kirche durch den Flüchtlingsstrom deutlich gemacht, dass wir in dieser Welt nicht isoliert leben. Eigentlich sollte uns dies als Kirche klar sein, doch ich befürchte, dass wir in der Vergangenheit zu selten die lutherische und auch die gesamtchristliche Weltgemeinschaft wahrgenommen haben. Ich habe schon mehrfach erzählt, dass die ökumenischen Begegnungen auf der Generalsynode der VELKD, an denen ich in der Vergangenheit teilgenommen habe, für mich zu den beglückendsten Erfahrungen gehören, die ich in den letzten Jahren machen durfte. Solche Begegnungen erheben uns aus der Provinzialität unseres kirchlichen Daseins und bieten vielfältige Anregungen, die auch für uns wichtig sein können. Vielleicht ist dies eine der Aufgaben, die der Herr uns mit den vielen Flüchtlingen, die in unser Land kommen, vor die Füße legt. Vielleicht zwingt er uns so, aus unserer Isolation herauszutreten und uns als Teil einer christlichen Weltgemeinschaft wahrzunehmen. Geradezu prophetisch wirkt es da, dass das kommende Themenjahr der Reformationsdekade unter dem Titel „Reformation und die Eine Welt“ steht.

Auch Sie werden sich auf der Frühjahrssynode unter diesem Thema versammeln. Ich erwarte mir davon eine neue Öffnung des Blickes auf unsere Partnerkirchen in Tansania, Papua-Neuguinea und Indien. Und ich erwarte mir ein wachsendes Verständnis dafür, dass die Probleme in dieser Welt auch unsere Probleme sind.

Die schiere Anzahl und der kulturelle und religiöse Hintergrund der meisten Flüchtlinge versetzt viele Einheimische in unserem Land in Sorge. Als Kirche haben wir uns von Anfang an sehr deutlich zu dieser Frage geäußert. Und auch ich habe mich in Predigten und Pressemitteilungen völlig unmissverständlich positioniert. Das christliche Ethos gebietet es, Flüchtlinge nicht als Problem, sondern als Menschen, als geliebte Geschöpfe Gottes, zu sehen und zu behandeln. Ich bin froh darüber, dass es in unserem Lande und in unserer Kirche nach wie vor viel Mitgefühl mit der Not der Menschen gibt. Die Hilfsbereitschaft ist anhaltend groß. In vielen Kirchgemeinden entstehen Hilfsnetzwerke. Zahllose Ehrenamtliche sind im Einsatz. Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, dass ein Großteil der Willkommenskultur in unserem Lande gerade auch von Kirchgemeinden getragen wird. Dafür gilt allen Beteiligten ein ausdrücklicher Dank an dieser Stelle. Und ich möchte unsere Kirchgemeinden ermuntern, darin nicht nachzulassen. Es muss hier allerdings auch festgestellt werden, dass sich die innere Stimmungslage in unserem Land hinsichtlich der Flüchtlingsfrage zusehends verschlechtert. Proteste und inakzeptable Äußerungen und Taten gegen Flüchtlinge hat es von Beginn an gegeben. Mittlerweile aber brennen Aufnahmeeinrichtungen und gegen Verantwortliche ergehen Morddrohungen. Auch mindestens ein Pfarrer unserer Landeskirche, der in der Flüchtlingsarbeit aktiv ist, ist von einer realen Morddrohung betroffen. Als ich davon hörte, war ich zutiefst bestürzt. Und allen, die sich in einer solchen Situation befinden, sollte unsere Fürbitte gelten. Jenen aber, die mit Worten und Taten Gewalt säen, werden wir auch weiter mit Entschiedenheit entgegenreten.

Aber nicht nur an den radikalen Rändern der Gesellschaft, sondern auch in ihrer Mitte wächst die Bereitschaft zur Verrohung

der Sprache und des Geistes. Und das kann uns nur in Unruhe versetzen. Wir können als Kirche der Politik nicht die Entscheidung abnehmen, wie die Fragen, die mit den Flüchtlingsströmen verbunden sind, in Gegenwart und Zukunft zu lösen sind. Wir können aber, und darin sehe ich unsere vordringliche Aufgabe, zu einer Atmosphäre und einem Klima beitragen, in dem das gesellschaftliche Gespräch darüber so geführt werden kann, dass die Würde der Menschen, um die es dabei geht, gewahrt wird und die Probleme, die sich ganz real ergeben, gelöst werden können. Wir müssen uns deutlich machen, dass es nicht nur darum geht, den Menschen, die zu uns kommen, ein Dach über dem Kopf zu verschaffen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verhungern. Letztlich geht es doch darum, ihnen eine dauerhafte Perspektive zu bieten: Die Möglichkeit einer echten Integration. Das aber setzt die Bereitschaft und das Mitwirken der breiten Masse der Gesellschaft voraus. Wir brauchen einen Geist der Versöhnlichkeit und des Friedens in diesem Lande und keine Morddrohungen, keine Galgen auf Demonstrationen und keine gegenseitigen Beschimpfungen.

Mit unserer gemeinsam mit der römisch-katholischen Diözese gestarteten Initiative „Licht an für Menschlichkeit“ wollen wir gerade dafür ein Zeichen setzen. Um Menschlichkeit geht es, um die Würde jedes einzelnen Menschen. Um die des Flüchtlings ebenso wie um die des politischen Kontrahenten. Diese Menschlichkeit ist es, die unsere Herzen für den Anderen öffnet und die uns zugleich Klarheit darüber verschafft, wie wir uns dem Anderen gegenüber zu verhalten haben.

Zu den Flüchtlingen zählen auch viele Christen. Nach dem Wort des Apostels „lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ (Gal 6, 10), tragen wir ihnen gegenüber noch eine besondere Verantwortung.

Es kann uns natürlich nicht egal sein, ob unsere Glaubensgeschwister in den Aufnahmeeinrichtungen unter den Druck geraten, vor dem sie eigentlich geflohen sind. Erste Nachrichten darüber sollten uns beunruhigen. Sie sollten Überlegungen in Gang setzen, wie wir hier auch schon präventiv helfen und unterstützen können. In eineinhalb Monaten feiern wir das Weihnachtsfest. Es wäre die gute Gelegenheit, alle zu uns gekommenen Christen, und übrigens auch alle anderen Menschen, die sich davon ansprechen lassen, in unsere Gottesdienste und in unsere Familien einzuladen, um mit uns gemeinsam das Fest der Geburt unseres Herrn zu feiern. Dies wäre ein starkes Zeichen der Verbundenheit. Und es wäre wohl auch ein erster wesentlicher Beitrag zur Integration in unserem Land.

### **Offenheit und Klarheit Der interreligiöse Dialog und die Mission**

Ich sprach schon von den Sorgen vieler Menschen in unserem Lande, die sich vor allem auf den fremden religiösen und kulturellen Hintergrund der Mehrheit der Flüchtlinge bezieht. Gerade als stärkste Glaubensgemeinschaft in unserem Lande sind wir hier besonders angefragt. Als evangelisch-lutherische Kirche stehen wir entschieden ein für das Recht auf Religionsfreiheit. Auch dieses Recht gehört unabdingbar zur Würde des Menschen. Und uns für das Recht auf freie Religionsausübung einzusetzen, bedeutet auch, uns schützend und helfend vor die zu stellen, die der Praxis ihrer Religion nachkommen wollen. Darin besteht keine Gefahr für das christliche Abendland. Darin liegt wohl eher sein Wesen, das uns von anderen Regionen dieser Welt unterscheidet.

Als man mich jüngst fragte, ob ich angesichts der zahlreichen Moslems, die in unser Land kommen, Angst hätte, antwortete ich: Schon aufgrund meiner biographischen Erfahrungen mit Mos-



lems verspüre ich ihnen gegenüber keine Angst. Sorgen bereitet mir vielmehr die Lauheit des Glaubens, die sich in unseren eigenen Reihen ausbreitet.

Das gilt auch jetzt noch, wo wir in der vergangenen Nacht zu Zeugen schwerer Gewalttaten in Paris geworden sind. Es wäre unfair und unredlich, dafür eine ganze Religion haftbar zu machen. Freilich haben wir ein Recht darauf, von den muslimischen Gemeinschaften ein klares Wort dazu zu hören. Und ich bin mir sicher, dass es dieses klare Wort auch geben wird. Wir selber dürfen und werden uns durch Verbrechen nicht davon abbringen lassen, allen Menschen mit dem Geist des Friedens zu begegnen.

Wir werden in Zukunft verstärkt in Kontakt kommen mit Menschen anderer Glaubensrichtungen. Und wir tun gut daran, mit ihnen in einen friedlichen Austausch des Kennenlernens und des Respektes zu treten: Um des Friedens und um des Miteinanders in dieser Gesellschaft willen.

Eine laue Einstellung zu unseren eigenen Glaubensüberzeugungen ist für einen solchen Dialog aber alles andere als hilfreich. Durch den öffentlichen Charakter, den der Glaube in der muslimischen Welt hat, werden wir herausgefordert sein, auch unseren Glauben klarer und öffentlicher zu bekennen. Neben der Offenheit, die wir hier unter Beweis zu stellen haben, wird es auch darum gehen, wo wir die Grenzen eines Miteinanders zu ziehen haben.

- Muslimische Kinder werden auf unsere evangelischen Schulen kommen, was bedeutet dies für den Religionsunterricht?
- Muslimische Menschen werden sich den diakonischen Arbeitsträgern als Arbeitskräfte anbieten. Was bedeutet dies für unsere Loyalitätsrichtlinien?
- Es wird die Frage nach gemeinsamen Festen geben. Wo liegen da für uns die Grenzen?
- Wie gehen wir mit der Frage nach muslimischen Beerdigungen auf unseren Friedhöfen um? Immerhin befindet sich die Mehrheit der sächsischen Friedhöfe in kirchlicher Hand.

Es gibt eine ganze Reihe von Fragen, die uns hier gestellt werden. Ich bin froh und dankbar, dass auch der Theologische Ausschuss dieser Synode an den Fragen des interreligiösen Dialogs und Miteinanders arbeitet. Wir benötigen hier bald Klärungen. Denn die Fragen stellen uns das Leben.

An einer Stelle gibt es bisher relative Klarheit in unserer Kirche. Und diese Klarheit sollten wir auch nicht aufs Spiel setzen. Interreligiöse Gebete, die die Grenzen zwischen den Religionen verwischen, indem sie ein miteinander Beten vorgeben, und gemeinsame Gottesdienste, die den Eindruck einer Einheit vortäuschen, die in Wahrheit nicht besteht, sind eigentlich unredlich und werden im Übrigen auch von den meisten Gläubigen aller Religionen abgelehnt. Es gehört zur Klarheit unseres Glaubens, dass wir uns immer wieder deutlich machen, dass ein christliches Gebet nicht an Christus vorbeigehen kann und dass ein christlicher Gottesdienst auf Christus, den Herrn, auszurichten ist. Hier keine Grenzen in falscher Naivität zu überschreiten, hat auch etwas damit zu tun, den Anderen ernst zu nehmen. Es gehört sogar zur Achtung seiner Würde.

In den letzten Wochen werde ich aus den Reihen unserer Landeskirche auch immer wieder auf die christliche Mission unter den Flüchtlingen angesprochen. Für mich persönlich steht außer Frage, dass wir als christliche Kirche den Auftrag haben, allen Menschen das Evangelium zu verkünden, also auch denen, die in unser Land kommen. Allerdings sollte man den zweiten Schritt

nicht vor dem ersten tun. Durch Krieg und Gewalt traumatisierte Flüchtlinge brauchen zunächst einmal unsere tätige Fürsorge. Wenn man so will die Verkündigung des Evangeliums durch die Tat. Auch hier geht es um die Würde des Einzelnen, dem man in seiner Verunsicherung nicht als allererstes einen Religionswechsel anbieten kann und darf. Die Zeit, über das Evangelium zu sprechen, dessen bin ich gewiss, wird allerdings kommen. Dann sollten wir auch nicht unvorbereitet darauf sein. Und wer selbst nach dem christlichen Glauben fragt, der muss auch schon jetzt Antwort erhalten. In der nächsten Woche werde ich ein Flüchtlingsprojekt in unserer Kirche besuchen, bei dem es nicht nur aber auch um eine behutsame Weitergabe unseres Glaubens geht. Ich verspreche mir davon einige Anregungen, die wir insgesamt in unserer Kirche weiter bedenken müssen.

### **Offenheit und Klarheit Ethische Dissense**

Nicht in allen ethischen Fragen sind wir uns in der Kirche so weitgehend einig wie in der Flüchtlingsfrage. Gerade die Fragen der Sexualethik sind in den letzten Jahren in unserer Kirche hart debattiert worden. Und manche der Wunden, die man sich dabei gegenseitig zugefügt hat, sind noch nicht verheilt.

Auch in den Fragen der Sexualethik treffen wir auf die doppelte Suchbewegung nach Offenheit einerseits und nach Klarheit andererseits. Dabei ist es uns bisher noch nicht gelungen, diese beiden Seiten in Christus aufeinander zu beziehen. Wieviel und welche Art von Vielfalt an Lebensformen ermöglicht uns die Fülle Gottes? Und wo liegen die Grenzen, die die Klarheit zieht? Diese Fragen dürfen und müssen uns weiter umtreiben. Noch haben wir das Wort nicht entdeckt, von dem wir alle überzeugt wären, dass es das Wort Christi zu diesem Thema ist. Und trotzdem ist uns in anderer Weise ein gemeinsames Wort geglückt. In der Kundgebung der Landessynode zum Abschluss des Gesprächsprozesses wird in einem einstimmigen Beschluss festgestellt, dass wir denen, die einer homosexuellen Lebensweise zustimmen und vor allem den homosexuellen Geschwistern einerseits und denjenigen, die eine homosexuelle Lebensweise aus geistlichen Gründen ablehnen, andererseits „Schutz und Raum“ in dieser Landeskirche gewähren.

Dieser Beschluss, über den ich sehr froh bin und an dem ich tatkräftig mitgewirkt habe, birgt natürlich eine Zumutung in sich. Es ist die Zumutung der christlichen Demut, die sich auf die Lehre Christi berufen kann. Solche Demut rechnet mit der Möglichkeit des eigenen Irrtums. Und sie gewährt deshalb dem anderen „Schutz und Raum“. Es ist immer wieder zu bemerken, dass wir noch nicht konsequent durchbuchstabiert haben, was dies in der Praxis bedeutet. Schutz und Raum für den, der in seiner Verkündigung kein „Ja“ zu einer homosexuellen Lebensweise sprechen kann. Schutz und Raum aber auch für die homosexuellen Geschwister. Hier sollten und müssen wir weiter ausloten, wie weit wir gemeinsam zu gehen fähig sind und wie wir diesen Schutz und Raum ganz real gewähren. Und wir sollten und müssen aufhören, an den anderen Erwartungen zu richten, die dieser nicht erfüllen kann.

Gemeinsam auf Christus hören und darauf vertrauen, dass uns der Heilige Geist zu seiner Zeit gemeinsam vertiefte Erkenntnis schenken wird, das ist der Weg, an den wir gewiesen sind: Die Suche nach Offenheit und Klarheit, die sich in Christus verbinden.



Liebe Schwestern und Brüder,

aus der Fülle Gottes schöpfen wir und erleben darin eine große Vielfalt. Eine Vielfalt, die in Christus und in ihm allein seine Begrenzung erfährt. Von diesem Christus zu reden, darin liegt der bleibende Auftrag, den die Kirche zu erfüllen hat. Von diesem Christus her zeigt sich, wie sich unsere Gemeinden aufzustellen haben, um ihren Auftrag zu erfüllen. Von diesem Christus her erweist sich, wie geflüchteten Menschen zu begegnen ist. Von diesem Christus her stellt sich dar, wie wir mit Kontroversen unter uns umzugehen haben.

Vielleicht habe ich in diesem Bericht mehr Fragen gestellt als Antworten gegeben. Aber dies liegt nach zehn Wochen im Amt in der Natur der Sache.

Ich möchte all jenen danken, die mich in dieser Zeit der Einarbeitung tatkräftig unterstützt haben. Mein besonderer Dank gilt auch all jenen, die an mich in ihrer Fürbitte gedenken. Alle, die in dieser Kirche eine Führungsaufgabe wahrnehmen, sind auf solche Fürbitte angewiesen.

„Denn in ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.“

Lassen Sie uns gemeinsam weiter mit Blick auf Christus nach dem besten Weg für diese Kirche suchen. Zum Segen für die Menschen, die uns anvertraut sind. Und zur Ehre Gottes.





